

Synopse für die Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung 2020

Änderungsgegenstand:	Anmerkungen:	Alter Geschäftsordnungstext:	Vorschlag für die Änderung:
<p>Neuregelung in § 61 Abs. 3 HGO, wonach für die Niederschrift keine Offenlegung mehr vorgesehen ist, sondern ein in der Geschäftsordnung zu regelnder Zeitraum, innerhalb dem eine Kopie der Niederschrift schriftlich oder elektronisch zu übersenden ist.</p>	<p>Dies betrifft die §§ 45 Abs. 2 (für die Kreistagsausschüsse) und 54 Abs. 2 - 4 (für den Kreistag) der Kreistagsgeschäftsordnung.</p> <p>Die Offenlegung sollte gestrichen werden.</p> <p>Die schriftliche und elektronische Versendung sollte aufgenommen werden, wobei die elektronische Form die Regel sein sollte.</p> <p>... und Abkürzung des Sichtszeitraums durch die Fraktionsvorsitzenden auf 3 Tage</p>	<p>§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen</p> <p>(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Wochen nach jeder Sitzung für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung jedem Ausschussmitglied, dem Ältestenrat und den Mitgliedern des Kreis Ausschusses auf Wunsch zu übersenden.</p> <p>§ 54 Niederschrift</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zuvor erhält jede/r Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende oder Vertreter/in eine entsprechende Abschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche entsprechende Änderungswünsche an das Büro des Kreistages herangetragen werden.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach jeder Kreistagsitzung für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu</p>	<p>§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen</p> <p>(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Wochen nach jeder Sitzung für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung jedem Ausschussmitglied, dem Ältestenrat und den Mitgliedern des Kreis Ausschusses auf Wunsch elektronisch oder auf Wunsch schriftlich zu übersenden.</p> <p>§ 54 Niederschrift</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zuvor erhält jede/r Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende oder Vertreter/in eine entsprechende Abschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen entsprechende Änderungswünsche an das Büro des Kreistages herangetragen werden.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach jeder Kreistagsitzung für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu</p>

Synopsis für die Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung 2020

		<p>legen und gleichzeitig mit der Offenlegung jedem/jeder Abgeordneten und Kreisausschussmitglied auf Wunsch zu übersenden.</p> <p>(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Offenlegung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.</p>	<p>legen und gleichzeitig mit der Offenlegung jedem/jeder Abgeordneten und Kreisausschussmitglied auf Wunsch elektronisch oder auf Wunsch schriftlich zu übersenden.</p> <p>(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Offenlegung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.</p>
<p>Änderung in § 52 Abs. 1 Satz 4 HGO zur Beziehung von Kreisbediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat zu nicht öffentlichen Sitzungen. (Dies gilt gemäß § 62 Abs. 5 HGO i.V.m. § §§ 33 Abs. 2 HKO auch für die Kreistagsausschüsse.)</p>	<p>Eine Regelung für den Kreistag könnte in § 10 als neuer Absatz 6 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut:</p> <p><i>„(6) Der/die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beiziehen.“</i></p> <p>Die Änderung betrifft auch § 41 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung für die Kreistagsausschüsse.</p>	<p>§ 10 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>(bisher keine entsprechende Regelung)</p> <p>§ 41 Verfahren</p> <p>(2) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern/innen und anderen Auskunftspersonen vorzunehmen. Der Ausschuss benennt die Sachverständigen. Die Einladung der</p>	<p>§ 10 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen</p> <p><i>(6) Der/die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beiziehen.</i></p> <p>§ 41 Verfahren</p> <p>(2) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern/innen und anderen Auskunftspersonen vorzunehmen. Der Ausschuss benennt die Sachverständigen. Die Einladung der</p>

Synopsis für die Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung 2020

		<p>Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden. Entschädigungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden gezahlt.</p>	<p>Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden. Entschädigungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden gezahlt. Der/die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin und im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistagsausschusses beiziehen.</p>
<p>Änderung des § 26a Abs. 1 Satz 4 HKO, wonach ab dem 1. April 2021 Fraktionen aus mindestens 3 Kreistagsabgeordneten bestehen müssen.</p>	<p>Diese betrifft § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung.</p> <p>Änderung des Zahlwortes in § 4 Abs. 1 Satz 2 mit der Folge, das bei der vorletzten Novelle glücklicherweise nicht gestrichene Status „Gruppe“ wieder eine Bedeutung hat, sodass in vielen Feldern Gruppen fraktionsähnliche Rechte genießen.</p>	<p>§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter zwei, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne als Fraktion anerkannt zu werden, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter drei, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne als Fraktion anerkannt zu werden, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p>

Synopsis für die Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung 2020

		(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.	(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.
<p>Einführung einer Einwohnerfragestunde; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25. August 2020 (Vorlage 1496/2020)</p>	<p>Die HKO spricht in § 8 zwar von „Kreisangehörigen“ und nicht von Einwohnern, da dieser gesetzliche Begriff aber missverständlich ist, sollte – wie vorgeschlagen – von Einwohnern (des Landkreises Gießen) gesprochen werden.</p> <p>Vor mehreren Legislaturperioden gab es mal für den Frauenausschuss eine „Einwohnerinnenfragestunde“. Es gibt aber keinen Frauenausschuss mehr und damit ist auch das Instrument der „Einwohnerinnenfragestunde“ entfallen.</p> <p>Die Kreistagsgeschäftsordnung regelt zurzeit nichts dergleichen. Daher müsste ein neuer Paragraph eingefügt werden.</p> <p>§ 24 der Kreistagsgeschäftsordnung sieht in der „Beratung der Tagesordnung“ zwar auch deren Gliederung in die Sitzungsteile vor. Da aber die Einwohnerfragestunde vor der Eröffnung der Kreistagssitzung liegen soll und auch muss, sollte von einer Ergänzung des § 24 der Kreistagsgeschäftsordnung abgesehen werden.</p>	<p><u>Beschluss-Antrag des CDU-Antrages:</u></p> <p><i>Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt, vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen die Beratung des Haushalts stattfinden, – den Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit zur Mitteilung von Fragen, Anregungen und Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises zu geben. Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den eigenen Wirkungsbereich des Landkreises fallen. Die Leitung und Moderation der Einwohnerfragestunde erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistags. Der vorgesehene Zeitraum von 30 Minuten darf nicht überschritten werden. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt. Der Kreisausschuss kann sich zu den Fragen, Anregungen und Stellungnahmen der Einwohner äußern – eine Verpflichtung des Kreisausschusses hierzu besteht jedoch ausdrücklich</i></p>	<p>Einfügung eines § 10a (Einwohnerfragestunde) im Kapitel V (Plenum des Kreistages):</p> <p>§ 10a Einwohner/innenfragestunde</p> <p>(1) Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohner/innen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.</p> <p>(2) Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Der/die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.</p> <p>(3) Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die die Einwohner/innenfragestunde. Insbesondere überwacht er/sie die zeitlichen Vorgaben.</p>

Synopse für die Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung 2020

	<p>Deshalb wird ein neuer § 10 a empfohlen, der sich auch an der bereits vorhandenen parlamentarischen „Fragestunde“ orientieren sollte. Insbesondere sollten die Fragen zuvor eingereicht werden, damit geprüft werden kann, ob es sich um sachliche und ernsthafte Beiträge handelt. Auch sollte dadurch sichergestellt sein, dass der Kreisausschuss überhaupt die Frage beantworten kann. Es sollte daher eine Prüfungsinstanz beim Kreistagsvorsitzenden eingerichtet werden.</p> <p>:</p>	<p><i>nicht. Die Gesamtredezeit je Einwohner ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Jeder Einwohner kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Der Kreistagsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Einwohner im Rahmen des Zeitkontingents von 30 Minuten zu Wort kommen. Die Fragen, Anregungen und Stellungnahmen der vortragenden Einwohner sind nach Möglichkeit vorab schriftlich einzureichen. Die Einwohner des Landkreises Gießen sind in angemessener Form über die Durchführung von Einwohnerfragestunden im Vorfeld der öffentlichen Sitzungen des Kreistags zu informieren.</i></p>	<p>(4) Die Einwohner/innenfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(5) Die Gesamtredezeit je Einwohner/in ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Jede/r Einwohner/in kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner/innen stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.</p>
--	---	--	--